

Ein Schutzschild mit Löchern für Bankeinlagen

Wer sichergehen will, dass seine Einlagen von der neuen Einlagensicherung geschützt werden, sollte sich die Details anschauen. Eine Fülle von Ausnahmen könnte im Ernstfall für böse Überraschungen sorgen.

Georg Röhnsner*

Vergangene Woche hat der Nationalrat als Reaktion auf die weltweite Bankenkrise die Neuregelung der gesetzlichen Einlagensicherung für österreichische Banken beschlossen. Die betraglich unbeschränkte Garantie für Einlagen tritt in Kürze in Kraft und gilt rückwirkend ab 1. Oktober.

Das Sicherheitsgefühl, das dadurch bei den Anlegern geweckt werden soll, könnte sich aber – insbesondere für Unternehmen – als trügerisch erweisen. Selbst wenn die Hoffnung besteht, dass die Krise nicht weiter eskaliert, sollte man über das Worst-Case-Szenario – die Insolvenz der eigenen Bank – zumindest einmal nachdenken.

Die Einlagensicherung schützt alle Einlagen einschließlich Bauspareinlagen, Kontoguthaben und Wertpapierdienstleistungen bei österreichischen Kreditinstituten und konzessionierten Wertpapierdienstleistern. Bei unsicheren Vertragspartnern sollte man überprüfen, ob dieser wirklich Mitglied eines Einlagensicherungsverbundes ist.

Der Sicherungsfall tritt ein, wenn über das Vermögen der Bank bzw. des Wertpapierdienstleisters das Konkursverfahren eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet wird. Dies ist stets auch mit einem zumindest vorläufigen Auszahlungsstopp verbunden.

Wertpapiere (Aktien, Anleihen, etc.) auf einem Bankdepot sind kein Fall für die Einlagensicherung. Sie stellen im Konkursfall der Bank ein Sondervermögen dar, das im Zuge der Konkursabwicklung herauszugeben ist.

Nicht gesichert sind in den meisten Fällen Anleihen und Schuldverschreibungen, die von verschiedenen Banken in den letzten Jahren verstärkt emittiert wurden. Dies gilt auch für Wohnbank-An-

leihen. Geht hier die emittierende Bank in Konkurs, sind die Käufer nicht durch die Einlagensicherung geschützt, sondern sind „normale“ Konkursgläubige. Im Falle sogenannter nachrangiger Schuldverschreibungen ist überhaupt von einem Totalausfall bei Konkurs des Emittenten auszugehen.

Geschützt sind primär Einlagen bzw. Guthaben von natürlichen Personen (Einzelpersonen). Bis zum 31. 12. 2009 ist der Schutzzumfang bei Einlagen betraglich unlimitiert, ab 1. 1. 2010 sind nur noch Einlagen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Person geschützt. Ein Selbstbehalt wird bei natürlichen Personen nicht verrechnet. Bei Wertpapierdienstleistungen verbleibt der alte Schutzzumfang von 20.000 Euro.

Geschützt und ungeschützt

Für Kapital- und Personengesellschaften sind grundsätzlich nach wie vor nur Einlagen bis 20.000 Euro gesichert, wobei hiebei noch ein Selbstbehalt von zehn Prozent zur Anwendung gelangt. Für Klein- und Mittelunternehmen beträgt dieses Betragslimit 50.000 Euro. Überhaupt nicht geschützt sind Einlagen und Guthaben von „großen Kapitalgesellschaften“ mit mehr als 250 Arbeitnehmer, mehr als 19,25 Mio. Euro Bilanzsumme und mehr als 38,5 Mio. Euro Umsatzerlöse. Diese Betragsgrenzen gelten pro Bankinstitut, mehrere Konten, die ein Unternehmen beim selben Bankinstitut hält, sind somit zusammenzurechnen.

Ebenfalls nicht gesichert sind Konten, die nicht auf Euro oder die Währung eines EU-Staates lauten – also insbesondere Konten in US-Dollar oder Schweizer Franken.

Ebenfalls nicht der Einlagensicherung unterliegen Einlagen von Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zu dem jeweiligen Kreditinstitut stehen: Vorstände,

Aufsichtsräte, Eigentümer von mehr als fünf Prozent der Gesellschaftsanteile, Bilanzprüfer des Institutes etc. Dies gilt auch im Falle, dass eine Person eine derartige Stellung in einem mit dem Kreditinstitut konzernmäßig verbundenen Unternehmen hält.

So sind also Einlagen, die ein Aufsichtsrat einer Wohnbau-Tochtergesellschaft eines Kreditinstitutes bei ebendiesem Kreditinstitut tätigt, nicht gesichert, ebenso wenig wie Einlagen seiner nahen Angehörigen. All diese Personen sind sohin gut beraten, in Krisenzeiten ihr Geld bei anderen Bankinstituten anzulegen.

Liquiditätsreserven benötigt

Tritt der Sicherungsfall ein, so erfolgen Auszahlungen durch die Einlagensicherung innerhalb von drei Monaten – es ist daher wichtig, für entsprechende Liquiditätsreserven zu sorgen. Im Insolvenzfall einer Bank gibt auch der Bankomat kein Geld mehr aus.

Die Kreditverbindlichkeiten gehen im Insolvenzfall der Bank nicht unter – diese werden vom Masseverwalter der Bank eingetriben. Unter Umständen kommt es sogar zu einer vorzeitigen Fälligkeit.

Hat man allerdings zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung auch entsprechende Guthaben bei dieser Bank gehabt – unabhängig davon, ob diese der Einlagensicherung unterliegen –, können diese mit der Kreditverbindlichkeit aufgerechnet werden. Unternehmen haben somit die Möglichkeit, nicht durch die Einlagensicherung geschützte Guthaben abzusichern, in dem dieselben beim gleichen Bankinstitut wie die Kreditverbindlichkeiten gehalten werden. Eine derartige Aufrechnung ist nur möglich, wenn Kreditschuldner und der Eigentümer des Guthabens dieselbe (juristische) Person sind – konzernübergreifende Aufrechnungen werden im Normalfall meist nicht funktionieren.

*Dr. Georg Röhnsner ist Partner bei Lambert Eversheds, Wien. g.roehnsner@lamberteversheds.at

